

Unterlage 1

Straßenbauverwaltung	F R E I S T A A T B A Y E R N
Straße / Abschnitt / Station:	
Bundesautobahn A3 Frankfurt - Nürnberg 6–streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Geiselwind bis Aschbach von Bau-km 332+200 bis Bau-km 336+183	
PROJIS-Nr.:	

PLANFESTSTELLUNG

- Erläuterungsbericht –

Aufgestellt:	AUTOBAHNDIREKTION NORDBAYERN
	
Nürnberg, den 25.01.2017	Ried, Baudirektor

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	3
1. DARSTELLUNG DER PLANÄNDERUNGEN	4
2. BEGRÜNDUNG DES VORHABENS	5
3. ZWECKMÄßIGKEIT DER PLANÄNDERUNGEN	5
4. TECHNISCHE GESTALTUNG DER PLANÄNDERUNGEN	6
5. SCHUTZ-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN	11
6 KOSTENTRÄGER UND BETEILIGUNG DRITTER	19
7. ZWECK DER PLANFESTSTELLUNG	19
8. INANSPRUCHNAHME VON GRUNDEIGENTUM	20
9. DURCHFÜHRUNG DER BAUMASSNAHME	20

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A	Autobahn (z.B. A3)
AS	Anschlussstelle
ASB	Absetzbecken
Az.	Aktenzeichen
BAB	Bundesautobahn
Bau-km	Bau-Kilometer
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz (BayRS 791-1-U)
BayVwfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-I)
BayWaldG	Waldgesetz für Bayern (BayRS 7902-1-L)
BW	Bauwerk
DN	Nenndurchmesser
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (BGBl. 2007 I 1206)
Fl.Nr.	Flurnummer
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
RPS	Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (Ausgabe 2009)
RRB	Regenrückhaltebecken

1. DARSTELLUNG DER PLANÄNDERUNGEN

Im Rahmen der Ausführungsplanung des 6-streifigen Ausbaus der BAB A3 im Abschnitt östlich Anschlussstelle Geiselwind bis Aschbach haben sich Planungsänderungen ergeben, die einen Antrag auf Planfeststellung erforderlich machen.

Grundlage des ergänzenden Planfeststellungsverfahrens ist der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 30.04.2013, Az.: 32-4354.1-1/10, für den Abschnitt östlich AS Geiselwind bis Aschbach.

Anpassungen ergeben sich aufgrund des Detaillierungsgrades in der Ausführungsplanung, aktuell anzuwendender Richtlinien, im Rahmen der tiefer gehenden Entwässerungsplanung oder durch die Berücksichtigung betrieblicher Belange nach neuerlich erfolgten Abstimmungen.

Aufbauend auf der bisherigen Planung des genannten Beschlusses wurden die Anpassungen aufgrund ihrer räumlichen und thematischen Bedeutung jeweils einem von insgesamt zehn Änderungsbereichen zugeordnet.

Die Planänderungen sind im Einzelnen:

- Die Gradiente des öffentlichen Feld- und Waldweges mit Betriebsumfahrt bei Bau-km 332+286 wird angehoben und die Querneigungen werden angepasst (Planänderung Nr. 1).
- Auf der Südseite des Bauwerks BW 332b bei Bau-km 332+586 wird die überbaute Fußweganbindung wieder hergestellt. Der nördlich des Bauwerkes 332b verlaufende Graben bei Bau-km 332+586 wird angepasst (Planänderung Nr. 2).
- Die Beckenanlage ASB und RRB 333-1L wird als Betonbecken ausgebildet. Die Bemessung der Beckenanlage wird entsprechend der Ausführungsplanung aktualisiert. Des Weiteren wird die Einleitungsstelle E1 in den Lohmühlgraben befestigt. (Planänderung Nr. 3).
- Der Biotopschutzzaun bei Bau-km 333+250 wird versetzt (Planänderung Nr. 4).
- Der öffentliche Feld- und Waldweg wird bei Bau-km 333+800, rechts an die GVS Wasserberndorf – Sixtenberg angepasst (Planänderung Nr. 5).

- An der GVS Wasserberndorf – Sixtenberg werden passive Schutzeinrichtungen nach den RPS angebracht. Des Weiteren muss die geplante Gradienten an den Bestand angepasst werden. (Planänderung Nr. 6)
- Die sich beim Rückbau der GVS Wasserberndorf – Freihaslach ergebende Böschung wird der neuen Topographie angepasst (Planänderung Nr. 7).
- Die Bemessung und Planung der Beckenanlage ASB und RRB 335-1L wird entsprechend der Ausführungsplanung aktualisiert. Des Weiteren wird die Einleitungsstelle E 2 in den Graben Fl.Nr. 157 Gemarkung Wasserberndorf befestigt. (Planänderung Nr. 8).
- Der Graben Fl.Nr. 762/1 Gemarkung Wasserberndorf bei Bau-km 336+000 links wird an die neuen Gegebenheiten angepasst (Planänderung Nr. 9).
- Im Bereich des Bauwerks 336a wird die Lärmschutzwand entsprechend des Gestaltungskonzeptes geplant. (Planänderung Nr. 10).

Zur Durchführung der Planänderungen sind zusätzliche Grundinanspruchnahmen erforderlich.

2. BEGRÜNDUNG DES VORHABENS

Der Bedarf für den 6-streifigen Ausbau der A3 zwischen östlich AS Geiselwind bis Aschbach von Bau-km 332+200 bis Bau-km 336+183 ist durch den Bedarfsplan für Bundesfernstraßen verbindlich festgesetzt. Eine Begründung des Vorhabens enthält der Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2013, Az.: 32-4354.1-1/10.

3. ZWECKMÄßIGKEIT DER PLANÄNDERUNGEN

Der 6-streifige Ausbau der A3 vom Autobahnkreuz Biebelried bis Autobahnkreuz Fürth/Erlangen wird Bestandteil des ÖPP-Projekts BAB A3. Der Auftragnehmer und spätere Betreiber ist sowohl für den Bau als auch für die Erhaltung und den Betrieb der Autobahn für insgesamt 30 Jahre zuständig. Um Rechtssicherheit für die Straßenbauverwaltung bei der Vertragsgestaltung sowie für den künftigen Betreiber zu erreichen, wird für alle Planänderungen diese Planfeststellung beantragt.

Die Notwendigkeit der nun erfolgten Planänderungen ist unter Ziffer 4 ausführlich dargelegt. Dem Ziel, hierbei die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie den Flächenverbrauch zu minimieren, wurde entsprechend Rechnung getragen. Der wirtschaftliche Bauablauf ist weiterhin gewährleistet und wird in Teilen sogar verbessert.

Immissionstechnisch ergeben sich durch die Planänderungen keine zusätzlichen Belastungen.

Der vorliegende Antrag auf Planfeststellung umfasst daher die genannten erforderlichen Änderungen gegenüber dem Planungsstand zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.04.2013, Az.: 32-4354.1-1/10.

4. TECHNISCHE GESTALTUNG DER PLANÄNDERUNGEN

Planänderung Nr. 1

Anhebung des öffentlichen Feld- und Waldweges mit Betriebsumfahrt bei Bau-km 332+286

Im Zuge des ÖPP-Projekts wurde für die gesamte Ausbaustrecke ein einheitliches Gestaltungskonzept für Ingenieurbauwerke festgelegt. Dies sieht u. a. vor, aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Brückenpfeiler im Mittelstreifen der BAB zu verzichten. Zur Errichtung des Bauwerks 332a ohne Mittelpfeiler ist eine Anhebung der Gradienten des öffentlichen Feld- und Waldweges erforderlich. Dadurch vergrößert sich die lichte Weite des Bauwerks von ca. 49,00 m auf ca. 53,20 m.

Durch die Anhebung der Gradienten ändert sich der Verlauf der nordseitigen Dammböschung somit muss auch der Schutzzaun dem neuen Verlauf angepasst werden. Die naturschutzfachlichen Auswirkungen sind unter Ziffer 5 beschrieben.

Für diese Planänderung ist auf dem Grundstück Fl.Nr. 375 Gemarkung Füttersee zusätzliche vorübergehende Inanspruchnahme erforderlich.

Im Zuge der Ausführungsplanung wurden die Trassierung und die Querneigung des öffentlichen Feld- und Waldweges geringfügig angepasst. Die geänderte Trassierung kann dem Höhenplan, Unterlage 8.2, Blatt 1, entnommen werden.

Planänderung Nr. 2

Ergänzung der Fußweganbindung und Grabenanpassung bei BW 332b, Bau-km 332+586

Im BW 332b kreuzt ein Wasserlauf mit Fußweg die A3. Auf der Südseite des Bauwerks BW 332b bei Bau-km 332+586 wird die bestehende Fußweganbindung überbaut. Die Planfeststellung sieht keinen Ersatzbau des Weges vor. Zur Aufrechterhaltung der Wegebeziehung wird ein Anschluss des Fußwegs vom unterführten Fußweg zum Weg Fl.Nr. 350, Gemarkung Wasserberndorf hergestellt. Zur Aufrechterhaltung der Durchgängigkeit des Baufeldes im Bereich des Wegebaus wird das Baufeld entsprechend angepasst. Für diese Planänderung ist auf den Grundstücken Fl.Nr. 347 und 350 Gemarkung Wasserberndorf zusätzlicher Grunderwerb und vorübergehende Grundinanspruchnahme erforderlich.

Zur Anbindung des im Bauwerk 332b verlaufenden Wasserlaufs an den bestehenden nördlichen Graben ist eine Eintiefung des Grabens, Fl.Nr. 332 Gemarkung Wasserberndorf, auf einer Länge von ca. 30 m um bis zu 80 cm erforderlich. Für diese Planänderung ist auf den Grundstücken Fl.Nr. 331, 332, 333 und 334 Gemarkung Wasserberndorf zusätzliche vorübergehende Inanspruchnahme erforderlich.

Planänderung Nr. 3

Absetz- und Regenrückhaltebecken 333-1L (Betonbecken), Bau-km 333+200

Die geologischen Erkundungen zeigen Grundwasserstände über den Sohlen der Beckenanlage 333-1L. Zum sicheren Betrieb der gesamten Beckenanlage werden das Absetz- und das Regenrückhaltebecken in Betonbauweise ausgeführt. Im Zuge der Ausführungsplanung haben sich Änderungen der entwässerungstechnischen Planung ergeben. Die Änderungen sind in Unterlage 13 im Einzelnen beschrieben. Durch die kompaktere Bauweise kann die zu erwerbende Fläche auf dem Grundstück Fl.Nr. 214 Gemarkung Wasserberndorf reduziert werden, während der Bauzeit wird diese Fläche vorübergehend in Anspruch genommen. Für Böschungsanpassungen östlich der KT 50 wird von Fl.Nr. 214 Gemarkung Wasserberndorf eine zusätzliche dauerhafte Inanspruchnahme für Dritte benötigt.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2013 enthält die Nebenbestimmung (Ziffer A 7.3.3), dass im Bereich der Einleitungsstellen die Uferböschungen und die Gewässersohlen in Abstimmung mit dem Gewässerunter-

haltungspflichtigen entsprechend den Erfordernissen zu befestigen sind. Zur Umsetzung dieser Nebenbestimmung an der Einleitungsstelle E1 ist zusätzliche vorübergehende Inanspruchnahme auf dem Grundstück Fl.Nr. 211 Gemarkung Wasserberndorf erforderlich.

Planänderung Nr. 4

Versetzen des Biotopschutzzauns bei Bau-km 333+250

Zum Schutz des bestehenden Böschungsbereichs der Grundstücke Fl.Nr. 500 und 501 Gemarkung Wasserberndorf bei Bau-km 333+250 wird der geplante Schutzzaun versetzt. Für diese Planänderung reduziert sich auf den Grundstücken Fl.Nr. 500 und 501 Gemarkung Wasserberndorf der Erwerb und die vorübergehende Inanspruchnahme.

Planänderung Nr. 5

Feldweganpassung an GVS Wasserberndorf – Sixtenberg, Bau-km 333+800 rechts

Für die Anbindung des öffentlichen Feld- und Waldweges (Bau-km 333+100 bis 333+820, rechts) an die GVS Wasserberndorf – Sixtenberg ist der planfestgestellte Grunderwerb nicht ausreichend. Hierfür ist auf dem Grundstück Fl.Nr. 584 Gemarkung Wasserberndorf zusätzliche vorübergehende Inanspruchnahme erforderlich.

Planänderung Nr. 6

GVS Wasserberndorf – Sixtenberg, Ergänzung der Schutzeinrichtungen und Anpassung der Gradienten, Bau-km 334+008

An der GVS Wasserberndorf – Sixtenberg werden passive Schutzeinrichtungen nach den RPS errichtet.

Die planfestgestellte Gradienten stimmt an den Übergangsbereichen nicht mit der bestehenden Fahrbahn überein. Die Querneigung der GVS wurde am Baubeginn und –ende an den Bestand angepasst.

Für diese Planänderung ist auf den Grundstücken Fl.Nr. 202, 578 und 584 Gemarkung Wasserberndorf zusätzliche vorübergehende Inanspruchnahme erforderlich.

Planänderung Nr. 7

Rückbau GVS Wasserberndorf – Freihaslach, Anpassung an Gelände, Bau-
km 334+594

Beim Rückbau der GVS Wasserberndorf – Freihaslach verbleibt zwischen der rekultivierten Fläche der GVS und dem parallel zur A3 verlaufenden öffentlichen Feld- und Waldweg ein Höhenunterschied von ca. 3,60 m. Dieser Höhenunterschied wird mit einem Böschungskegel mit einer Neigung $\leq 1 : 1,5$ angeglichen und passt sich durch diese optimierte Ausformung besser in das Landschaftsbild ein. In diesem Zusammenhang ist auch der Biotopschutzzaun anzupassen.

Durch diese Planänderung wird auf dem Grundstück Fl.Nr. 188 Gemarkung Wasserberndorf die vorübergehende Inanspruchnahme reduziert.

Planänderung Nr. 8

Absetz- und Regenrückhaltebecken 335-1L, Bau-km 335+200

Im Zuge der Ausführungsplanung der Beckenanlage 335-1L haben sich Änderungen der entwässerungstechnischen Planung ergeben. Die Änderungen sind in Unterlage 13 im Einzelnen beschrieben. Die Beckenanlage wurde entsprechend angepasst.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2013 enthält die Nebenbestimmung (Ziffer A 7.3.3), dass im Bereich der Einleitungsstellen die Uferböschungen und die Gewässersohlen in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen entsprechend den Erfordernissen zu befestigen sind. Zur Umsetzung dieser Nebenbestimmung an der Einleitungsstelle E2 ist zusätzliche vorübergehende Inanspruchnahme auf dem Grundstück Fl.Nr. 157 Gemarkung Wasserberndorf erforderlich.

Des Weiteren wurde der Grunderwerb im Bereich der Zufahrt zum öffentlichen Feldweg angepasst. Dadurch ändert sich der Grunderwerb der Grundstücke Fl.Nr. 156 und 157 Gemarkung Wasserberndorf.

Planänderung Nr. 9

Grabenanpassung Fl.Nr. 762/1 Gemarkung Wasserberndorf, Bau-km
336+000 links

Im Einleitungsbereich des geplanten Durchlasses DN 600 wird der bestehende Graben auf einer Länge von ca. 10 m bis zu ca. 10 cm eingetieft. Für diese Planänderung ist auf dem Grundstück Fl.Nr. 762/1 Gemarkung Wasserberndorf zusätzliche vorübergehende Inanspruchnahme erforderlich.

Planänderung Nr. 10

Lärmschutzeinrichtung, Bau-km 336+140 bis Bau-km 336+183

Im Zuge des ÖPP-Projekts wurde für die gesamte Ausbaustrecke ein einheitliches Gestaltungskonzept der Lärmschutzeinrichtungen festgelegt. Hierbei bindet am BW 336a die Lärmschutzwand senkrecht in den Lärmschutzwall ein. Dadurch ergeben sich in der Detailplanung zum Brückenbauwerk beidseitig geringfügige Änderungen der Konstruktionslängen. Das planfestgestellte Schutzniveau bleibt erhalten bzw. wird geringfügig verbessert. Die Ergebnisse der schalltechnischen Nachberechnung sind der Unterlage 11.1 zu entnehmen. Die Änderungen der aktiven Lärmschutzmaßnahmen gegenüber der planfestgestellten Planung sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst. Für diese Planänderung ist keine Änderung des Grunderwerbs erforderlich.

LS-Maßnahme	von	bis	Höhe (m) ü. Gradienten	Länge (m)
Lärmschutzwand	335+100	336+ 140 160	3,00	1.040 1.060
Lärmschutzwand	336+ 140 159	336+183	3,00	43 24

geplante aktive Lärmschutzmaßnahmen; hier: nur Änderungen gegenüber der planfestgestellten Planung

5. SCHUTZ-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen über die Planfeststellung hinausgehend durch verschiedene Planänderungen:

Anhebung des öffentlichen Feld- und Waldweges mit Betriebsumfahrt bei Bau-km 332+286 (Planänderung 1)

Im Zuge der Ausführungsplanung wurden die Trassierung und die Querneigung des öffentlichen Feld- und Waldweges und die notwendigen Böschungen geringfügig angepasst.

Die geringfügige Zunahme durch Überbauung von vorbelasteten Feldgehölzen und Altgrasfluren auf 0,0414 ha ergibt nach den „Grundsätzen“ ein zusätzliches Kompensationserfordernis von 0,0267 ha.

Auf den überbauten Flächen unterliegt der Boden während der Baumaßnahme Belastungen; diese Flächen werden jedoch nach Beendigung der Baumaßnahme rekultiviert, angesät bzw. bepflanzt und die Bodenfunktionen wiederhergestellt.

Ergänzung der Fußwegenbindung und Grabenanpassung bei BW 332b, Bau-km 332+586 (Planänderung 2)

Zur Aufrechterhaltung der Wegebeziehung wird ein Anschluss des Fußwegs vom unterführten Fußweg zum Weg Fl.Nr. 350, Gemarkung Wasserberndorf hergestellt.

Die zusätzliche Versiegelung von 0,0173 ha Acker und vorbelasteter Altgrasflur ergibt nach den „Grundsätzen“ ein zusätzliches Kompensationserfordernis von 0,0054 ha. Kein zusätzlicher Eintrag von Schadstoffen.

Zur Anbindung des im Bauwerk 332b verlaufenden Wasserlaufs an den bestehenden nördlichen Graben ist eine Eintiefung des Grabens, Fl.Nr. 332 Gemarkung Wasserberndorf, auf einer Länge von ca. 30 m bis zu 80 cm erforderlich. Die Grabenanpassung nördlich des Bauwerks 332b liegt im Bereich des ehemaligen Straßenbegleitgrüns. Hier ergibt sich kein zusätzliches Kompensationserfordernis.

Absetz- und Regenrückhaltebecken 333-1L (Betonbecken), Bau-km 333+200 (Planänderung 3)

Das Absetz- und Regenrückhaltebecken wird als Betonbecken ausgebildet, bei dem die Grundwasserstände über die Sohlen der Beckenanlagen reichen. Die planfestgestellten erforderlichen Abmessungen bei der Oberfläche im Absetzbecken sowie den Rückhaltevolumen bleiben unverändert bzw. werden angepasst.

Abflussmenge und Qualität der gereinigten und gedrosselten Straßenabwässer, die in die Vorfluter abgeschlagen werden, ändern sich durch die Maßnahme nicht.

Geringfügige Zunahme der dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung (0,0884 ha) von Acker, durch die sich gemäß „Grundsätzen“ ein zusätzliches Kompensationserfordernis von 0,0265 ha ergibt.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S. von § 44 Abs. 5 i.V. mit § 15 BNatSchG sind hierbei nicht betroffen.

Bei der Ausgestaltung der Betonbecken mit senkrechten Wänden ergibt sich eine mögliche Fallenwirkung für Kleintiere insbesondere Amphibien. Das ASB mit gleichbleibendem Dauerstau wird entlang der Beckengeländer mit einer umlaufenden Amphibienschutzeinrichtung umgeben. Das RHB mit wechselndem Wasserstand wird in Abhängigkeit von der Beckengröße mit zwei Ausstiegshilfen versehen. Diese werden ausgeführt als schräg eingebaute Rampe mit aufgekantetem Gitter als Schutz gegen möglichen Vogelfraß.

Die landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen mit Gehölzpflanzungen werden an die geänderte Ausgestaltung angepasst.

Für die geringfügige Zunahme der Überbauung von Grünland auf 0,0094 ha im Bereich der Einleitungsstelle E 1 ergibt sich kein zusätzliches Kompensationserfordernis.

Durch die Anpassung der Böschung östl. der KT 50 ergibt sich mit der Überbauung von Ackern ebenfalls kein zusätzliches Kompensationserfordernis.

Versetzen des Biotopschutzzauns bei Bau-km 333+250 (Planänderung 4)

Zum Schutz des bestehenden Böschungsbereichs auf den Grundstücken Fl.Nr. 500 und 501 Gemarkung Wasserberndorf bei Bau-km 333+250 wird der geplante Schutzzaun versetzt.

Die erforderlichen Böschungsanpassungen kommen im Bereich des Straßenbegleitgrüns zum Tragen. Somit ergibt sich gemäß den „Grundsätzen“ kein Kompensationserfordernis.

Auswirkungen auf die landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen ergeben sich nicht.

Feldweganpassung an GVS Wasserberndorf – Sixtenberg, Bau-km 333+800 rechts (Planänderung 5)

Für die Anbindung des öffentlichen Feld- und Waldweges (Bau-km 333+100 bis 333+820, rechts) an die GVS Wasserberndorf – Sixtenberg ist der planfestgestellte Grunderwerb nicht ausreichend.

Hierfür wird auf dem Grundstück Fl.Nr. 584 Gemarkung Wasserberndorf eine Überbauung von 54 m² Nadelwald vorgesehen, für die sich kein zusätzliches Kompensationserfordernis ergibt.

GVS Wasserberndorf – Sixtenberg, Ergänzung der Schutzeinrichtungen und Anpassung der Gradienten, Bau-km 334+008 (Planänderung 6)

An der GVS Wasserberndorf – Sixtenberg werden passive Schutzeinrichtungen nach den RPS errichtet.

Die planfestgestellte Gradienten stimmt an den Übergangsbereichen nicht mit der bestehenden Fahrbahn überein. Die Querneigung der GVS wurde am Baubeginn und –ende an den Bestand angepasst.

Für diese Planänderung werden zusätzlich 0,0080 qm vorbelastetes Feldgehölz überbaut, für die sich nach den „Grundsätzen“ ein zusätzliches Kompensationserfordernis von 0,0056 ha ergibt.

Die landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen mit Gehölzpflanzungen werden an die geänderte Ausgestaltung angepasst.

**Rückbau GVS Wasserberndorf – Freihaslach, Anpassung an Gelände,
Bau-km 334+594 (Planänderung 7)**

Beim Rückbau der GVS Wasserberndorf – Freihaslach verbleibt zwischen der rekultivierten Fläche der GVS und dem parallel zur A3 verlaufenden öffentlichen Feld- und Waldweg ein Höhenunterschied von ca. 3,60 m. Dieser Höhenunterschied wird mit einem Böschungskegel mit einer Neigung $\leq 1 : 1,5$ angeglichen und passt sich durch diese optimierte Ausformung besser in das Landschaftsbild ein.

Durch diese Planänderung werden 0,0213 ha vorbelastetes Feldgehölz überbaut, für die sich nach den „Grundsätzen“ ein zusätzliches Kompensationserfordernis von 0,0149 ha ergibt

Die landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen mit Gehölzpflanzungen werden an die geänderte Ausgestaltung angepasst; die Tabufläche im Bereich des Böschungskegels wird zurückgenommen.

Absetz- und Regenrückhaltebecken 335-1L, Bau-km 335+200 (Planänderung 8)

Im Zuge der Ausführungsplanung der Beckenanlage 335-1L haben sich Änderungen der entwässerungstechnischen Planung ergeben. Durch die Änderungen der Ausführung ergibt sich eine Verschiebung der versiegelten Fläche, die sich in der Summe jedoch wieder ausgleicht, so dass sich kein zusätzliches Kompensationserfordernis ergibt.

Die landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen mit Gehölzpflanzungen werden an die geänderte Ausgestaltung u.a. im Bereich der Zufahrt angepasst.

Aus der zusätzlichen Überbauung von 0,0010 ha Graben an der Einleitungsstelle E2 ergibt sich eine geringfügige Erhöhung des Kompensationserfordernisses von 0,0010 ha.

Grabenanpassung Fl.Nr. 762/1 Gemarkung Wasserberndorf, Bau-km 336+000 links (Planänderung 9)

Im Einleitungsbereich des geplanten Durchlass DN 600 wird der bestehende Graben auf einer Länge von ca. 10 m bis zu ca. 10 cm eingetieft und damit auf

0,0028 ha (vorbelastet) überbaut, so dass sich eine geringfügige Zunahme des Kompensationserfordernisses von 0,0014 ha ergibt.

Lärmschutzeinrichtung, Bau-km 336+140 bis Bau-km 336+183 (Planänderung 10)

Im Zuge des ÖPP-Projekts wurde für die gesamte Ausbaustrecke ein einheitliches Gestaltungskonzept der Lärmschutzeinrichtungen festgelegt. Hierbei bindet am BW 336a die Lärmschutzwand senkrecht in den Lärmschutzwall ein. Dadurch ergeben sich in der Detailplanung zum Brückenbauwerk beidseitig geringfügige Änderungen der Konstruktionslängen. Die Grenzen des Eingriffsbereichs werden durch die Änderungen nicht überschritten.

Auswirkungen auf die landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen ergeben sich nicht.

Die Bilanzierung erfolgt gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zur Planfeststellung des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 Frankfurt – Nürnberg, Abschnitt östlich Anschlussstelle Geiselwind - Aschbach (Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 30.04.2013, Az.: 32-4354.1-1/10) entsprechend der damals gültigen „Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben, wie sie zwischen der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern und dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen am 21.06.1993 vereinbart wurden.

Dabei wurden auch die damaligen Einstufungen als Biotope bzw. als den Kriterien der Biotopkartierung entsprechend in die nachfolgende Bilanzierung übernommen:

BAB A3 Frankfurt – Nürnberg

östlich AS Geiselwind bis Aschbach

Lfd. Nr.	Bestand	Eingriff	Fläche	Grund-satz	Fak-tor	Kompensa-tionsbedarf
1	Anhebung der Gradienten des öffentlichen Feld- und Waldwegs mit Betriebsumfahrt bei Bau-km 332+286	Überbauung Feldgehölz vorbelastet	295	1.2 + 1.4	0,7	207
		Überbauung Altgrasflur vorbelastet	119	1.1 + 1.4	0,5	60
2	Wiederherstellung der überbauten Fußweganbindung bei BW 332b bei Bau-km 332+586	Versiegelung von Acker	161	3.1	0,3	48
		Versiegelung Altgrasflur vorbelastet	12	1.1 + 1.4	0,5	6
	Graben nördlich des Bauwerks 332b wird angepasst	Im Bereich des ehemaligen Straßenbegleitgrüns. Es ergibt sich kein zusätzliches Kompensationserfordernis				
3	Beckenanlage ASB und RRB 333-1L wird als Betonbecken ausgebildet	Versiegelung von Acker	884	3.1	0,3	265
	Einleitungsstelle E1 in den Lohmühlgraben wird befestigt	Überbauung von 94 m² Grünland ist gemäß den Grundsätzen nicht zu bilanzieren				
	Anpassung Böschung östlich der KT 50	Überbauung von 293 m² Acker ist gemäß den Grundsätzen nicht zu bilanzieren				
4	Biotopschutzzaun bei Bau-km 333+250 wird versetzt	Die dort vorgesehenen Böschungsanpassungen kommen auf Straßenbegleitgrün zu liegen, keine zusätzliche Eingriffe zu bilanzieren.				
5	Anpassung des öffentlichen Feld- und Waldwegs bei Bau-km 333+800, rechts an die GVS Wasserberndorf – Sixtenberg	Überbauung von 54 m² Nadelwald ist gemäß den Grundsätzen nicht zu bilanzieren				
6	An der GVS Wasserberndorf – Sixtenberg werden passive Schutzeinrichtungen nach RPS angebracht und die geplante Gradienten wird an den Bestand angepasst.	Überbauung Feldgehölz vorbelastet	80	1.2 + 1.4	0,7	56
7	Anpassung der Böschung beim Rückbau der GVS Wasserberndorf – Freihaslach	Überbauung Feldgehölz vorbelastet	213	1.2 + 1.4	0,7	149
8	Aktualisierung der Bemessung und Planung der Beckenanlage ASB und RRB 335-1L entsprechend der Ausführungsplanung	Fläche ist bereits als Versiegelung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bilanziert; diese verschieben sich geringfügig, kein zusätzliches Kompensationserfordernis				
	Befestigung der Einleitungsstelle E 2 in den Graben Fl.Nr. 157 Gemarkung Wasserberndorf	Überbauung des Grabens	10	1.1	1,0	10
9	Anpassung des Grabens Fl.Nr. 762/1 Gemarkung Wasserberndorf bei Bau-km 336+000 links	Überbauung des vorbelasteten Grabens	28	1.1 + 1.4	0,5	14

	an die neuen Gegebenheiten					
10	Anpassung des Lärmschutzes im Bereich des Bauwerks 336a	Im Bereich des ehemaligen Straßenbegleitgrüns. Es ergibt sich kein zusätzliches Kompensationserfordernis				
						815 m²

Aufgrund der jeweils geringen Flächen für die vorübergehende Inanspruchnahme wird keine weitere Differenzierung vorgenommen. Über die Überbauung hinausgehende Beeinträchtigungen von Biotopen sind, soweit betroffen, in der Tabelle bereits berücksichtigt.

Aus der Planfeststellung der Regierung von Unterfranken vom 30.04.2013, Az.: 32-4354.1-1/10, für den Abschnitt östlich AS Geiselwind bis Aschbach besteht kein Kompensationsüberhang. Der jetzt ermittelte zusätzlichen Kompensationsbedarf von 815 m² wird aus dem Überhang des Planfeststellungsabschnittes vom 15.12.2009, Az.: 32-4354.1-4/08, für den Abschnitt Fuchsberg – östl. Geiselwind bzw. der Tektur der Ausgleichs- und Ersatzflächen aus der Planfeststellung der Regierung von Unterfranken vom 15.03.2011, Az.: 32-4354.1-3/09, für den Abschnitt westlich AS Wiesentheid bis Fuchsberg herangezogen. Hier besteht ein Überhang von 1,4 ha (abzügl. des Bedarfes durch die Planänderung für den dortigen Abschnitt von 0,1504 ha).

Durch die Planänderung im Abschnitt Wiesentheid – Fuchsberg (0,1504 ha) und der jetzigen Planänderung Geiselwind – Aschbach (0,0815 ha) ergibt sich ein Überhang im Abschnitt Wiesentheid – Fuchsberg von nunmehr 1,1681 ha.

Aufgrund der unmittelbaren Benachbarung zu diesem westlich anschließenden Planungsabschnitt innerhalb des gleichen Naturraums im gleichen betroffenen Ebrachtal ist eine entsprechende abschnittsübergreifende Zuordnung aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvoll.

Mit den Planänderungen ergeben sich unter Berücksichtigung dieses planfestgestellten Überschusses bei den Kompensationsmaßnahmen keine relevanten zusätzlichen Lebensraumverluste und keine relevanten zusätzlichen negativen Auswirkungen auf Flora und Fauna.

Die gegenständliche Planfeststellung hat keine Auswirkungen auf die Durchführung der ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S. von § 44 Abs. 5 i.V. mit § 15 BNatSchG sind - auch in den Wald- und Gehölzbereichen - nicht betroffen.

Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten sind aufgrund der Lebensraumausstattungen der betroffenen Bereiche auszuschließen, da geeignete Lebensräume fehlen.

Waldrechtliche Betrachtung

Lfd. Nr.	Bestand	Eingriff	Fläche	Aufforstungsbedarf
5	Anpassung des öffentlichen Feld- und Waldwegs bei Bau-km 333+800, rechts an die GVS Wasserberndorf – Sixtenberg	Überbauung von Nadelwald	54	54
	Gesamt	Waldverlust (aus waldrechtlicher Sicht)	54 m ²	54 m ²

WALDRECHTLICHE BEWERTUNG

Für die Planfeststellung muss zusätzlich 0,0054 ha Wald im Sinne des Art. 2 BayWaldG gerodet werden.

Der Regionalplan der Region 2 (Würzburg) führt aus, dass in der gesamten Region auf die Erhaltung des Waldes hingewirkt werden soll (A II 1, B III 2). Dies gilt insbesondere auch für den insgesamt waldarmen Landkreis Kitzingen.

Die zur Rodung vorgesehenen Waldflächen liegen vollständig im Naturpark Steigerwald, aber außerhalb der Schutzzone.

Die durch die Planfeststellung im Abschnitt östlich AS Geiselwind bis Aschbach betroffene Waldfläche entlang der Autobahn ist als „Wald mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz“ festgesetzt.

Auswirkungen der Rodung auf den Wald

Der zusätzliche direkte und dauerhafte Waldflächenverlust umfasst 0,0054 ha und reduziert den ermittelten Überhang aus der Plangenehmigung Fuchsberg bis östlich Geiselwind von 0,3631 ha um 0,0054 ha auf 0,3577 ha.

Alle aufgeführten Planänderungen führen zu keiner dauerhaften Änderung des Landschaftsbildes gegenüber den genehmigten Planunterlagen.

Die **landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen** sind in den Planänderungen nur in sehr geringem Umfang berührt. Die planfestgestellten Maßnahmen, wie z.B. flächenhafte Gehölzpflanzungen, Ansaat von Landschaftsrasen und Rohbodenflächen werden an die geringfügig veränderte Lage und Abmessungen angepasst. Die Funktion der landschaftsgestalterischen Maßnahmen (z.B. bezüglich des Landschaftsbildes) ist weiterhin gewährleistet.

6 KOSTENTRÄGER UND BETEILIGUNG DRITTER

Kostenträger für die Planänderungen ist die Bundesrepublik Deutschland.

Für die wassertechnischen Belange liegt die Zustimmung des WWA Aschaffenburg vor.

7. ZWECK DER PLANFESTSTELLUNG

Nach § 17 FStrG ist für den Bau oder die Änderung einer Bundesfernstraße ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Das Recht der Planfeststellung für die Bundesfernstraßen ist gleichfalls in § 17 FStrG sowie dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) geregelt.

Das Planfeststellungsverfahren dient als Rechtsgrundlage für die vorgesehenen Straßenbaumaßnahmen.

Durch das Planfeststellungsverfahren wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere

öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und andere Planfeststellungen nicht erforderlich.

Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das beschriebene Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und anderen Behörden sowie Betroffenen – mit Ausnahme der Enteignung – umfassend rechtsgestaltend zu regeln.

8. INANSPRUCHNAHME VON GRUNDEIGENTUM

Für die mit dem Autobahnausbau zusammenhängenden Maßnahmen wird privates Grundeigentum in Anspruch genommen, sowie für die Baudurchführung Flächen vorübergehend in Anspruch genommen. Die davon betroffenen Grundstücke und der Umfang der im Einzelnen benötigten Flächen sind den Grunderwerbsplänen und –verzeichnissen (Unterlage 14) zu entnehmen.

9. DURCHFÜHRUNG DER BAUMASSNAHME

Es ist vorgesehen, nach Vorliegen der planungs- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen mit dem 6-streifigen Ausbau der A 3 im Bereich des ÖPP-Projekts A3, Autobahnkreuz Biebelried bis Autobahnkreuz Fürth/Erlangen, ab 2019 mit dem Bau zu beginnen. Die Bauzeit für das gesamte ÖPP-Projekt wird mit insgesamt rund 5 Jahre veranschlagt. Wann in diesem Zeitraum der Abschnitt östlich AS Geiselwind bis Aschbach ausgebaut wird ist abhängig von der Bauablaufplanung des Auftragnehmers und kann derzeit nicht angegeben werden.